

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde

Stellungnahme 12.08.2015

DGPPN-Geschäftsstelle Reinhardtstraße 27 B | 10117 Berlin TEL 030.2404 772-0 | FAX 030.2404 772-29 sekretariat @ dgppn.de www.DGPPN.DE

Stellungnahme der DGPPN zum Refentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMVJ) zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Neutralität gerichtlich beigezogener Gutachter zu gewährleisten und in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten insbesondere im familiengerichtlichen Bereich zu verbessern. Nun hat das BMVJ einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Dieser weist aus Sicht der DGPPN in die richtige Richtung, bedarf jedoch in einigen Punkten der Nachbesserung bzw. Präzisierung. Dies bezieht sich insbesondere auf die nötige Qualifikation der Sachverständigen.

Zu 1. § 404 ZPO

Es ist zu begrüßen, dass die Parteien vor einer Bestellung eines Sachverständigen zu hören sind. Damit könnten deutliche zeitliche Verzögerungen der Sachverständigentätigkeit, die auf Uneinigkeiten hinsichtlich des beauftragten Sachverständigen zurückzuführen sind, vermieden werden. Insbesondere kann so auch vermieden werden, dass Probanden z. B. auf Anraten ihres Anwalts einem Gespräch mit dem Sachverständigen nicht zustimmen und daher Gutachten auf womöglich unzureichenden Informationen erstellt werden. Die ZPO gibt jetzt schon vor, dass der Richter nur Sachverständige auswählen soll, die über die entsprechende Qualifikation verfügen.

Es gibt im Übrigen bislang keine belastbare Erhebung darüber, wie oft Anwälte oder Parteien im Vorfeld tatsächlich sachlich begründete Bedenken gegen einen Sachverständigen vorbrachten und denen bei berechtigtem Vorbringen der Richter nicht nachgegangen ist.

Der jetzige Passus erlaubt durchaus Parteien im Vorfeld zeitaufwändige Nebenschauplätze um die Auswahl eines Sachverständigen zu eröffnen, die inhaltlich nicht begründet sind und das Verfahren verzögern.

2 b) § 407a ZPO

Vergütungsansprüche erlöschen bereits jetzt bei Fristverletzung z. B. wegen eines Übernahmeverschuldens. Im Hinblick auf die Verhängung von Ordnungsgeldern empfiehlt sich jedoch bei Auf-

PRÄSIDENTIN
Dr. med. Iris Hauth
PRESIDENT ELECT
Prof. Dr. med. Arno Deister
PAST PRESIDENT (KOMMISSARISCH)
Prof. Dr. med. Peter Falkai
KASSENFÜHERR
Dr. med. Andreas Küthmann
BEISITZER AUS., FORT- UND WEITERBILDUNG
Prof. Dr. med. Fritz Hohagen
BEISITZERIN FORENSISCHE PSYCHIATRIE

Dr. med. Nahlah Saimeh

BEISITZER FORSCHUNG, BIOLOGISCHE THERAPIE
Prof. Dr. med. Andreas Meyer-Lindenberg
BEISITZER KLASSIFIKATIONSSYSTEME
Prof. Dr. med. Wolfgang Gaebel
BEISITZERIN PSYCHOTHERAPIE,
UNIVERSITÄRE LEHRE
Prof. Dr. med. Sabine C. Herpertz
BEISITZER PSYCHOSOMATIK,
PSYCHOTRAUMATOLOGIE
Prof. Dr. med. Martin Driessen
BEISITZERIN PUBLIC HEALTH,
VERSORGUNGSFORSCHUNG, PRÄVENTION

Prof. Dr. med. Steffi G. Riedel-Heller

BEISITZER PUBLIKATIONEN, GESCHICHTE, E-LEARNING
Prof. Dr. med. Dr. rer. soc. Frank Schneider
BEISITZER TRANSKULTURELLE PSYCHIATRIE,
PSYCHOTHERAPIE, SUCHTMEDIZIN
Prof. Dr. med. Dr. phil. Andreas Heinz
VERTRETER BVDN
Dr. med. Frank Bergmann
VERTRETERIN BVDP
Dr. med. Christa Roth-Sackenheim

VERTRETER FACHKLINIKEN PSYCHIATRIE, PSYCHOTHERAPIE UND PSYCHOSOMATIK Prof. Dr. med. Thomas Pollmächer VERTRETER JUNGE PSYCHIATER Dr. med. Berend Malchow

HYPOVEREINSBANK MÜNCHEN
IBAN DE58 7002 0270 0000 5095 11
BIC HYVEDEMMXXX
VR 26854B, Amtsgericht | Berlin-Charlottenburg



tragserteilung bereits der Hinweis darauf, dass Verzögerungsgründe der Bearbeitung dem Auftraggeber zeitnah mitgeteilt werden müssen, wenn diese sich hinsichtlich der Planung und der Bearbeitung des Gutachtens offenbaren. Dazu gehören Gründe wie z. B. folgende: Der Proband erscheint nicht zum anberaumten Untersuchungstermin, der Proband bittet um Verschiebung des Untersuchungstermins, der Proband erkrankt längerfristig, so dass eine Untersuchung erst später anberaumt werden kann, zusätzliche Unterlagen werden angefordert, Zusatzuntersuchungen anberaumt oder aber es liegen besondere Gründe in der Person des Sachverständigen vor (vorübergehende Krankheit, Unfallfolge). Der Sachverständige hat z. B. im Falle der wiederholt fehlenden Reaktion des zu untersuchenden Probanden die nächsten Schritte seines Vorgehens mit dem Auftraggeber abzustimmen. Diese genannten interkurrenten Gründe müssen eine Fristverlängerung zulassen, ohne dass der Sachverständige hierdurch Nachteile zu befürchten hat.

Erscheinen Probanden nicht zum Untersuchungstermin, sollte der Auftraggeber schriftlich informiert werden und zugleich ein Ersatztermin bekannt gegeben werden. Mit dem avisierten Vorgehen soll vom Sachverständigen eine realistische Fristverlängerung erbeten werden, wobei sich mit dem neuen Auftreten von Verzögerungen auch die Möglichkeit der weiteren Fristverlängerung ergibt.

Der Wegfall von Vergütungsansprüchen und insbesondere die Verhängung von Ordnungsgeldern in gestufter Höhe erfordert ganz eindeutig die Einhaltung einer transparenten Kommunikation zwischen Sachverständigem und Auftraggeber, allerdings auch die Möglichkeit zur begründeten Beantragung einer Fristverlängerung.

Erst bei unbegründeter Fristverstreichung bzw. wiederholt fehlender Reaktion auf Sachstandsanfragen sollten gestuft Konsequenzen ergriffen werden, die vom Verlust der Vergütungsansprüche nach gestuften Prozentzahlen bis zu Ordnungsgeldern in unterschiedlicher Höhe reichen können.

3. § 411 ZPO

Nicht selten erhält der Sachverständige erst Wochen nach Beschlussfassung mit entsprechender Fristvorgabe die Akten. Somit verkürzt sich die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit unter Umständen erheblich. Sinnvoll ist eine Formulierung der Abgabefrist, die sich auf die Zahl der Kalenderwochen/Monate nach Eingang der Akte (Posteingangsstempel der Praxis oder des Instituts) bezieht. Damit steht die definierte Frist dem Sachverständigen real zur Bearbeitung des Auftrags zur Verfügung. Die Rücksendung einer Akteneingangsbestätigung stellt hier eine transparente Kommunikation sicher. Selbstständig tätige Sachverständige haben ihre Auftragslage auch vor dem Hintergrund der langfristigen Steuerung ihrer Praxis oder ihres Instituts einzuplanen, so dass ad hoc-Beauftragungen nach Möglichkeit vermieden werden sollten bzw. grundsätzlich bei der Auftragsvergabe auch entsprechende Fristen berücksichtigt werden.

Weiter ist zu bedenken, dass eine zu enge Fristsetzung im ungünstigen Fall zu einer unzureichend ausführlichen Gutachtenerstattung führt und aus Gründen des Zeitdrucks ausführliche Zusatzun-



tersuchungen oder spät eintreffende ergänzende Unterlagen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Festgelegt werden sollte im Rahmen der durch E-Mail-Verkehr beschleunigten Möglichkeiten der schriftlichen Kommunikation, ob Sachstandsmeldungen zur Bearbeitung bzw. zu störenden Einflussfaktoren dem Auftraggeber auch per Mail mitgeteilt werden können. Im Einzelfall werden bisher auch telefonische Mitteilungen aufgenommen und dazu vom Gericht Akteneinträge vorgenommen. Es empfiehlt sich grundsätzlich, alle Möglichkeiten zu nutzen, die den bürokratischen Aufwand gering halten.

Auch nach der Beauftragung gemäß § 163 Abs. 2 FamFG kann es zu Verzögerungen wegen einer prozessorientierten (der Begriff "lösungsorientiert", der in der Gesetzesbegründung verwendet wird greift inhaltlich zu kurz) Vorgehensweise kommen.

Es sollte weiter geklärt werden, in welcher Form (mündlich/schriftlich) und in welchem Umfang das schriftliche Gutachten bei enger zeitlicher Vorgabe erstattet werden kann, oder ob Zwischenberichte reichen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Sachverständige auch langfristig für die Qualität ihrer Expertise einstehen und verkürzte Zwischenberichte oftmals nicht die gleiche fachliche Qualität haben können. Auch für Nachfolgebegutachtungen sind die Akten mit Kurzberichten weniger aussagekräftig.

Zu § 163 FamFG Sachverständigengutachten

Diese Veränderung fordert, dass der Richter seine Auswahl eines Sachverständigen entsprechend seines Berufsfeldes begründet.

Genannt werden psychologische, psychotherapeutische, psychiatrische, medizinische, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikationen. Diese Aufzählung erscheint willkürlich und nur an berufsständigen Gruppierungen ausgerichtet. Diese Berufsabschlüsse lassen eine Grundqualifikation annehmen, sagen aber nichts über die Qualifikation für die Begutachtung der unterschiedlichsten familiengerichtlichen Fragestellungen aus. Es wird keinerlei familienrechtsrelevantes Grundwissen gefordert. Gerade das ist aber im Sinne einer Qualitätssicherung gutachterlicher Tätigkeit dringend anzuraten. Grundsätzlich gilt, dass medizinische Gutachten stets fachgebietsbezogen erstellt werden sollen. Ärzte haben stets zu prüfen, ob die Gutachtenfrage in ihr jeweiliges Fachgebiet fällt. Ist das nicht der Fall, muss der Sachverständige den Auftrag mit dieser Begründung auf seinen anderen Fachbereich zurückgeben.

Sozialpädagogen sind für Fragestellungen bei Trennung und Scheidung in der Regel nicht qualifiziert, wie auch eine pädagogische Ausbildung nicht zur Anwendung von psychologischen Testverfahren berechtigt. Warum der psychotherapeutische Aspekt aufgenommen worden ist, erschließt sich nicht. Zudem erlaubt der Begriff Psychotherapie die Einbeziehung der Heilpraktiker für Psychotherapie in die auszuwählende Berufsgruppe. Eine psychotherapeutische Ausbildung beinhaltet keine Kompetenzvermittlung für Begutachtungen im Familienrecht. Von daher ist in jedem



Falle ein zusätzlicher Nachweis der Fortbildung im Bereich familienrechtlicher Begutachtung für Psychiater und Psychologische Psychotherapeuten zu empfehlen, zumal man bedenken muss, dass die berufliche Tätigkeit des Psychotherapeuten sich grundlegend von der des Sachverständigen unterscheidet. Psychotherapeuten nehmen eine empathisch-begleitende und einfühlende Grundhaltung ein und dürfen parteiisch im Sinne der Stützung Ihres Probanden sein.

Der Sachverständige hingegen muss sich eine neutrale, sachbezogene Haltung bewahren und ggf. in seinem Gutachten Positionen und Beurteilungen auch differentiell gegeneinander abwägen und diskutieren. Von daher kann aus einer qualifizierten psychotherapeutischen Tätigkeit keinesfalls geschlossen werden, dass damit auch eine spezifische Sachverständigenexpertise gegeben ist.

Im Hinblick auf die psychotherapeutische Qualifikation ist zudem zu bedenken, dass gerade das Familiengericht keine rechtliche Möglichkeit hat, Eltern oder Kinder psychotherapeutisch – was meist eine folgende Behandlung intendieren würde - untersuchen oder sie einer psychotherapeutischen Behandlung unterziehen zu lassen. Es besteht die Gefahr, dass durch die Ernennung eines Psychotherapeuten zum Gutachter, ohne weitere familienrechtspsychologische oder medizinische/psychiatrische Kompetenz, die Eltern (oder das Kind) im Rahmen einer Begutachtung einer psychotherapeutischen Behandlung zugeführt werden. Damit würde das geltende Elternrecht unterlaufen, vor allem wenn der Richter den Auftrag um § 163 Abs. 2 FamFG erweitert.

Der Richter soll seine Auswahl des Sachverständigen in seiner Beweisanordnung begründen. Es erfolgt kein Hinweis auf Begründungstiefe. Um hier die Orientierung für Anwälte und Richter zu erleichtern, empfehlen wir die Auflistung von psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen, die über qualifizierte Fortbildungen auf dem Gebiet der familienrechtlichen Begutachtung verfügen. Die Einführung eines Zertifikats als Nachweis einer Mindeststundenzahl der einschlägigen Fortbildungen mit der Verpflichtung der regelmäßigen weiteren Fortbildung ist daher sinnvoll. Der Auftraggeber kann damit sicher sein, dass der beauftragte Sachverständige entsprechend über seine Facharztqualifikation oder seine Approbation als Psychologe hinaus weitergebildet ist.

Empfohlen wird die Erstellung einer Sachverständigen-Liste, die neben den Informationen zu den Kontaktdaten Informationen der beruflichen Qualifikation, der DGPPN-Zertifizierung, sowie der beruflichen Tätigkeit (Institut, Praxis, Klinik) und Funktion dargelegt. Die DGPPN bietet an, eine solche Liste zusammenzustellen und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.



Für die DGPPN:

Dr. med. Iris Hauth Präsidentin der DGPPN Reinhardtstraße 27 B I 10117 Berlin

Tel.: 030.2404 772-0 I E-Mail: i.hauth@dgppn.de

Dr. med. Nahlah Saimeh Beisitzerin Forensische Psychiatrie im Vorstand der DGPPN Eickelbornstr. 19 | 59556 Lippstadt Tel.: 02945 981-02 | E-Mail: n.saimeh@wkp-lwl.org

Dr. med Peter-Christian Vogel Mitglied Referat Forensische Psychiatrie der DGPPN Agnesstr. 14/III | 80798 München Tel.: 089/2730700 | E-Mail: praxcvogel@aol.com